



Der Bürgermeister

Öffentliche
Beschlussvorlage
258/2011

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
43 - Kultur und Weiterbildung
Produkt:

Datum:
18.11.2011

Beratungsfolge:
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:
29.11.2011

Entscheidung

Heidehof/Heidefriedhof Lette - Antrag der Fraktion der F.D.P.

Beschlussvorschlag (1)

Der Bericht der Verwaltung zur Anfrage der F.D.P.-Fraktion vom 08.09.2011 wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag (2)

Der Antrag auf Vorbereitung eines denkmalschutzgerechten Erhaltungs- und Nutzungskonzeptes für das Gelände des Heidehofes wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 08.09.2011 bittet die Fraktion der F.D.P um Informationen zu folgenden Punkten:

a) Inwieweit umfasst die Denkmaleigenschaft des Geländes auch die Nutzung als Durchgangslager für deutsche Ostvertriebene sowie die spätere Nutzung als Altenheim für Ostvertriebene?

In dem Eintragungsvermerk gemäß Denkmalschutzgesetz ist der Denkmalwert auf die Bedeutung für die Geschichte des Zeitabschnittes von 1930 bis 1950 abgestellt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass an der Erhaltung der Anlage ein wissenschaftliches Interesse besteht, da die Bauweise typisch für Baracken der damaligen Zeit ist.

Die Eintragung erfolgte aufgrund einer Bewertung des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege (Schreiben vom 15.02.1993). Das Schreiben ist Bestandteil des Eintragungsbescheides. Dort sind auch die Nutzungen „Durchgangslager“ und „Altenheim“ dokumentiert und damit ebenfalls Bestandteil des Denkmals.

b) Inwieweit kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesem Gelände um ein Denkmal von überörtlicher Bedeutung handelt?

Nach Rücksprache mit Dr. Reinke vom LWL am 08.11.2011 handelt es sich aufgrund der Historie und der über das Stadtgebiet hinausgehenden Auswirkungen um ein Denkmal von „überörtlicher Bedeutung“.

c) Welche Verpflichtungen kommen auf die Stadt zu, wenn sich die besondere Denkmaleigenschaft des Geländes herausstellt und der jetzige Eigentümer sich außerstande sieht, das Denkmal zu erhalten? Inwieweit ist auch der Kreis als ehemaliger Betreiber des Durchgangslagers in der „Pflicht“?

Unstrittig ist die Denkmaleigenschaft des Geländes gemäß dem vorliegenden Eintragungsbescheid. Der heutige Eigentümer hat die Fläche von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben und ist damit als heutiger Grundstückseigentümer für das Grundstück und die Erhaltung des Baudenkmals verantwortlich.

Der Kreis oder sonstige, frühere Beteiligte können nach aktueller Einschätzung nicht mehr verantwortlich gemacht werden. Die Pflicht, Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, liegt gem. § 7 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) beim Eigentümer oder beim Nutzungsberechtigten.

Die Erstellung eines denkmalschutzgerechten Erhaltungs- und Nutzungskonzeptes für das Gelände des Heidehofes ist aufgrund der fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen nicht möglich. So wäre unter dem Gesichtspunkt „Nutzungskonzept“ beispielsweise die Errichtung eines außerschulischen Lernortes mit Erinnerungscharakter denkbar. Dieses ist jedoch nur unter großer Beteiligung Dritter (Vereine o.ä.) darstellbar und realistisch umsetzbar. Mit eigenen Ressourcen kann diese Aufgabe nicht von der Stadt Coesfeld bewältigt werden.

Anlagen:

Anfrage und Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 08.09.2011

Auszug aus der Denkmalliste

Lageplan mit Foto vom Friedhof

Eindrücke vom aktuellen Zustand (vier Fotos)

Eintragungsbescheid